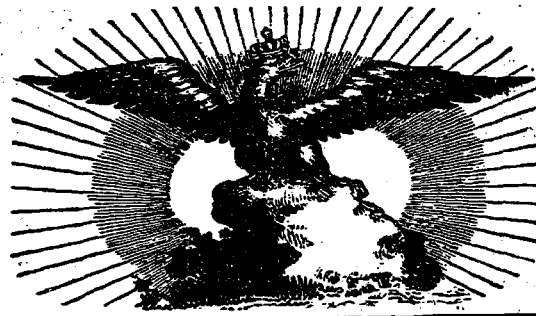


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 78.

Nauen, Sonnabend den 3. October

1857.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung der Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten, vom 11ten d. M. bringen wir für die hiesigen Gewerbetreibenden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 2 Mai er. (Amtsblatt de 1857 Stück 21 pag. 175 Nr. 144) nachstehenden Erlaß des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. Juli 1857 zur öffentlichen Kenntniß:

In der Circular-Verfügung vom 12. Februar d. J., betreffend die Ausführung der Artikel 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856, ist unter Nr. 2 darauf hingewiesen, daß in Bremen verschiedene Zünfte das Recht in Anspruch nehmen, fremde Gewerbe- und Handelstreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen und daß in Beziehung auf solche Zunftrechte der Artikel 13 des gedachten Vertrages eine Aenderung nicht begründet.

Nach den vom Senate der freien Stadt Bremen abgegebenen Erklärungen über die betreffenden Zunftberechtigungen sind bisher die vortigen Zünfte der Schuhmacher, Schneider, Sattler, Tischler, Hut- und Filzmacher und Knopfnadelmacher hinsichtlich des Verkehrs mit Waaren, deren Verfertigung und Verkauf ihnen nach den Zunftgesetzen zusteht, geschützt worden. Durch jene Erklärungen ist jedoch die Geltendmachung sonstiger Berechtigungen, welche auch von anderen Zünften in Anspruch genommen werden könnten, nicht ausgeschlossen, vielmehr ist zur Sprache gebracht, daß, abgesehen von klaren urkundlichen Zunftnormen, deren Interpretation, sowie überhaupt die Frage über Bedeutung und Umfang von Zunftberechtigungen, unter Umständen auch der gerichtlichen Cognition anheimfallen wird und daß die dann etwa zur Geltung kommenden Ansichten im Voraus nicht beziffert werden können.

Berlin, den 31. Juli 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Diebahn.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Spandow, den 23. September 1857. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es soll die Anfuhr von circa 40—50 Schachteln Steine und circa 10 Schachteln Kies vom Schwirneplage nach den Stationen 45—55 der Schönwalder Chaussee dem Windeßfor-

dernden übertragen werden. Unternehmungslustige wollen bis zum 6ten d. M., Vormittags 10 Uhr, ihre Offerten in der Magistrats-Registratur einreichen (pro Schachtel incl. Aufschußlohn). Eben so soll das Walzen der Chaussee den Mindestfordernden übergeben werden, pro Tag und Pferd, wobei jedoch bemerkt wird, daß zum Anwalzen 6 Pferde, später jedoch nur 4 Pferde gebraucht werden, und daß für das Schmieren der Walze keine besondere Vergütung gewährt wird.

Spandow, den 2. October 1857.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Neubau eines Appartements und Stalgebäudes zum neuen Schulhause auf dem Plage an der Chaussee hier selbst soll im Wege der Minus-Auction ausgegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

Montag den 5. October, Vormittags 9 Uhr,
auf hiesigem Rathhause

angesezt, wozu wir Bau-Unternehmer hierdurch einladen. Es sind veranschlagt: die Maurer-Arbeiten auf 49 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., die Zimmer-Arbeiten incl. Nägel auf 53 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., und die Tischler-, Glaser-, Schlosser-, Anstreicher- und Schmiede-Arbeiten zusammen auf 30 Thlr.

Die Bekanntmachung der Bedingungen erfolgt im Termine, und können der Kosten-Anschlag und die Bauzeichnungen täglich während der Dienststunden im Polizei-Bureau eingesehen werden.
Nauen, den 26. September 1857.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Montag den 5. October, Vormittags 11 Uhr, sollen im hiesigen Polizei-Bureau Nachlasssachen, bestehend aus verschiedenen Kleidungsstücken, einem Koffer und einer Leder- etc., öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nauen, den 26. September 1857.

Der Magistrat.

Die Prolongation der für das laufende Jahr ertheilten polizeilichen Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Getränken für das Jahr 1858 ist bis zum 20 October er. bei uns nachzusehen.

Nauen, den 25. October 1857.

Die Polizei-Verwaltung.
Sonnenburg, Bürgermeister.

Diesigen hiesigen Einwohner, welche mit dem Beginnen des Jahres 1858 die Versicherung neuer Gebäude bei der Städte-Feuer-Societät oder eine Veränderung bereits bestehender Ver-